

Für das Nachschlagewerk! nein  
Für die Sammlung! nein  
Für die Fachpresse! nein

---

Gesetz: Manteltarifvertrag für die Arbeiter des  
rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaues  
vom 7. April 1953 §§ 3-6.  
Arbeitsordnung für die im Aachener, Nieder-  
sächsischen und Rheinisch-Westfälischen  
Steinkohlenbergbau tätigen Arbeiter und  
Tarifangestellten vom 1. November 1950 §§ 13,14

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 148/55

Urteil des BAG vom 26. September 1957 LAG Hamm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



2 AZR 148/55  
4 Sa 445/54 (Hamm)

Verkündet  
am 26. September 1957

gez. Weinrich,  
Regierungssekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf  
Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. September 1957  
durch die Bundesrichter Dr. Berger, Professor Dr. Dr.  
Boldt und Lr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter  
Hense und Dr. Göbel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil  
des Landesarbeitsgerichts - 4. Kammer - in  
Hamm/ estf. vom 25. Februar 1955 - 4 Sa 445/54  
wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Tatbestand

Der Kläger, Mitglied der Industriegewerkschaft Bergbau, ist bei der Beklagten, die dem Unternehmensverband Ruhrbergbau angehört, auf deren Zeche Nordstern I/II als Hauer beschäftigt. Diese Zeche war am 1. April 1953 eine sogenannte "heisse" Zeche, d.h. mehr als 50 % der Untertagearbeiter arbeiteten an Betriebspunkten mit einer Temperatur von über 28° C. Die gesamte Untertagebelegschaft, also sowohl die in Temperaturen über 28° C beschäftigten "Heißstünder" als auch die in niedrigeren Temperaturen arbeitenden "Kaltstünder", verfahren damals eine Schichtzeit von 7 1/2 Stunden.

Am 1. Mai 1953 trat der zwischen den genannten Tarifparteien am 7. April 1953 abgeschlossene Manteltarifvertrag (MTV) für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaues in Kraft, der hinsichtlich der Arbeitszeit u.a. folgendes bestimmt:

### "Abschnitt B - Arbeitszeit"

#### I. Normale Arbeitszeit

1. Arbeitszeit untertage
  - a) Normale Schichtzeit

#### § 3

Die Schichtzeit der Untertagearbeiter beträgt für jeden einzelnen Mann vom Beginn der Seilfahrt bei der Einfahrt bis zum Wiederbeginn bei der Ausfahrt einschließlich der Pausen grundsätzlich 7 1/2 Stunden.

- b) Schichtzeit an heißen Betriebspunkten.

#### § 4

(1) An Arbeitspunkten untertage mit einer Temperatur von mehr als 28° C beträgt die tägliche Arbeitszeit vor Ort höchstens 6 Stunden, die tägliche Schichtzeit grundsätzlich 7 Stunden.

(2) Auf Zechen, in denen bis zu 50 % der Untertagearbeiter in Temperaturen über 28° C arbeiten, sind den an diesen Arbeitspunkten beschäftigten Bergarbeitern Freizeitschichten gemäß Ziffer 1 der anliegenden "Richtlinien für die Schichtzeitverkürzung in besonders gelagerten Fällen", die einen Bestandteil dieses Manteltarifvertrages bilden, zu gewähren.

#### § 5

(1) Für Zechen, in denen erstmalig nach dem 1. April 1953 mehr als 50 % der Untertagearbeiter in Temperaturen über 28° C arbeiten, kann der Tarifausschuß die tägliche Schichtzeit für die an diesen Arbeitspunkten beschäftigten Bergarbeiter auf Antrag der



JLaw - Gesetze und Urteile  
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

(2) Soweit Zechen solcher Art bereits vor dem 1. April 1953 eine Schichtzeit von 7 1/2 Stunden hatten, verbleibt es bei dieser Regelung; es sei denn, daß der Tarifausschuß auf Antrag der Werksleitung oder des Betriebsrats eine Schichtzeit von 7 Stunden für die in Betracht kommenden Bergarbeiter festlegt.

(3) Beträgt die Schichtzeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 7 1/2 Stunden, so sind den davon betroffenen Bergarbeitern Freizeitschichten gemäß Ziffer 1 der anliegenden "Richtlinien für die Schichtzeitverkürzung in besonders gelagerten Fällen" zu gewähren.

### § 6

Soweit alle Untertagearbeiter einer Zeche vor dem 1. April 1953 ohne Rücksicht auf die Temperatur ihrer Arbeitspunkte eine Schichtzeit von 7 1/2 Stunden verfahren haben, gilt für die Bergarbeiter an Arbeitspunkten mit einer Temperatur unter 28° C dieselbe Schichtzeitregelung wie für diejenigen, die an Arbeitspunkten mit einer Temperatur von mehr als 28° C beschäftigt werden.

### C. Besonders gelagerte Fälle

### § 7

(1) In besonders gelagerten Fällen, d.h. besonderen Einzelfällen, deren Befähigung weder durch organisatorische noch sonstige zumutbare Maßnahmen möglich ist, kann der Tarifausschuß auf Antrag der Werksleitung oder des Betriebsrats eine andere Regelung treffen. Er bedient sich dabei erforderlichenfalls des Gutachtens einer vierköpfigen "Paritätischen Kommission für die Schichtzeitverkürzung".

(2) Der zu treffenden Regelung werden die anliegenden "Richtlinien für die Schichtzeitverkürzung in besonders gelagerten Fällen" zugrunde gelegt."

Entsprechend diesen Bestimmungen gewährte die Zeche allen Belegschaftsmitgliedern unter Tage seit dem 1. April 1953 unter Beibehaltung einer Schichtzeit von 7 1/2 Stunden eine Freizeitschicht nach jeweils 15 voll verfahrenen Schichten.

Durch umfangreiche Maßnahmen bei der Bewetterung erreichte die Beklagte, daß die Zeche im Januar 1954 eine "kalte" Zeche wurde, d.h. von dieser Zeit an betrug die Temperatur der Betriebspunkte, an denen mehr als 50 % der Untertagearbeiter arbeiteten, weniger als 28° C. Daraufhin erließ die Beklagte unter dem 21. Januar 1954 folgende Bekanntmachung:



"Die um 8 Tage hinausgeschobene Neuregelung der Arbeitszeit tritt nunmehr am Montag, dem 25. Januar 1954, in Kraft. Die Schichtzeit der an Arbeitspunkten unter Tage mit einer Temperatur bis 28° C einschließlich arbeitenden Belegschaftsmitglieder beträgt vom gleichen Tage an 7 1/2 Stunden ohne Freizeit-schichtgewährung. Die Schichtzeit der an Arbeitspunkten unter Tage von mehr als 28° C arbeitenden Belegschaftsmitgliedern beträgt von diesem Tage an 7 Stunden mit Freizeitschichtgewährung. Die Seilfahrten werden noch bekannt gegeben."

Der Betriebsrat erhielt von dieser Regelung, die die Beklagte bereits im März 1953 angekündigt hatte, Kenntnis, erklärte sich aber mit ihr nicht einverstanden.

Der Kläger war sowohl vor als auch nach dem 25. Januar 1954 nur an Betriebspunkten tätig, die eine Temperatur von weniger als 28° C aufwiesen; in der Zeit vom 1. April 1953 bis zum 25. Januar 1954 hatte er wie alle anderen Untertagearbeiter der Zeche bei einer Schichtzeit von 7 1/2 Stunden jeweils nach 15 voll verfahrenen Schichten eine Freizeitschicht erhalten. Seit dem 25. Januar 1954 verfuhr er weiterhin eine Schicht von 7 1/2 Stunden; eine Freizeitschicht erhielt er jedoch nicht mehr.

Er ist der Auffassung, daß er auf Grund des § 6 MTV auch nach dem Übergang der Zeche von einer heißen zu einer kalten nur eine siebenstündige Schichtzeit zu verfahren brauche und Anspruch auf Freizeitschichten habe. Er verlangt daher Zahlung von 33,56 DM für zwei ihm bis März 1954 seiner Meinung nach zu Unrecht vorenthaltene Freizeitschichten sowie Zahlung eines Mehrarbeitszuschlages von 25 % für die von ihm an 24 Arbeitstagen in der Zeit vom 25. Januar bis 28. Februar 1954 über eine tägliche Schichtzeit von 7 Stunden hinaus geleistete 1/2-stündige Mehrarbeit im Betrage von 33,50 DM. Demgemäß hat er Klage auf Zahlung von insgesamt 67,06<sup>DM</sup>/erhoben.

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter, während die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

### Entscheidungsgründe.

Die Revision ist unbegründet.

1. Gegen die Rechtsgültigkeit der von der Werksleitung einseitig ohne Zustimmung des Betriebsrates erfolgten Neufestsetzung der Arbeitszeit durch die Bekanntmachungen vom 27. März 1953 und vom 21. Januar 1954 bestehen im Hinblick auf § 56 Abs. 1 BetrVG keine rechtlichen Bedenken. Nach § 56 BetrVG hat zwar der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht u.a. hinsichtlich der Festsetzung des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit. Dieses Mitbestimmungsrecht gilt jedoch nicht, soweit eine besondere gesetzliche oder tarifliche Regelung besteht. § 13 der Arbeitsordnung für die im Aachener-, Niedersächsischen und Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbau tätigen Arbeiter und Tarifangestellten (A.O.), die als Tarifvertrag zwischen den eingangs genannten Tarifvertragsparteien vereinbart worden ist, bestimmt, daß die Dauer der Arbeitszeit sich nach dem jeweils geltenden, in Ermangelung eines solchen nach dem zuletzt gültig gewesenen Tarifvertrag und den gesetzlichen Bestimmungen regelt. Nach § 14 Abs. 1 AO erfolgt die Regelung der Schichtzeiten und Pausen durch die Werksleitung unter Berücksichtigung der tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Arbeitszeitordnung und des Jugendschutzgesetzes. Sie werden durch Anschlag bekannt gegeben. Die Beklagte war somit befugt, auch ohne <sup>die</sup> Zustimmung des Betriebsrats die Schichtzeiten im Rahmen des geltenden Tarifvertrages vom 7. April 1953 festzusetzen und bekanntzugeben.

2. Zu Unrecht stützt der Kläger seinen Anspruch auf § 6 MTV. Allerdings ist diese Bestimmung, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht betont, ihrem reinen Wortlaut nach nicht ganz eindeutig. Sie bedarf daher der Auslegung, die, da es sich um eine Rechtsnorm handelt, durch das Revisionsgericht vorzunehmen ist. Auszugehen ist bei einer solchen Auslegung vom Wortlaut der Rechtsnorm, an die der Richter bei der Rechtsanwendung gebunden ist. Hierbei ist aber nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdruckes zu haften, sondern es ist der wirkliche Wille zu erforschen. Dieser in § 133 BGB für die Auslegung privatrechtlicher Willensbetriebe



[JLaw - Gesetz und Urteil](#)  
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

setzen und damit auch von Tarifverträgen (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch 6.Aufl., 2.Bd., S.269; Hueck-Nipperdey-Tophoven TVG, 3.Aufl., § 1 Anm. 120; RG in ständiger Rechtsprechung; ferner BGH 2,184; vgl. auch BAG 3,52). Die auszulegende Bestimmung darf nicht für sich allein, sondern nur in sinnvollem Zusammenhang mit den anderen Bestimmungen des Tarifvertrages betrachtet werden; ferner sind die Entstehungsgeschichte sowie der wirtschaftliche und der soziale Zweck der Bestimmung zu beachten. Ergibt sich im Vertrag eine Lücke, so kann diese u.U. im Wege der Ergänzung ausgefüllt werden (vgl. im einzelnen Hueck-Nipperdey, aaO, S.269 ff). In jedem Fall kann die Auslegung aber nur soweit gehen, wie der nach Sinn und Zweck zu ermittelnde Inhalt der tariflichen Bestimmung einen noch erkennbaren Ausdruck im Tarifvertrag gefunden hat (BAG 3,52).

Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte ergibt sich hinsichtlich der Bedeutung des § 6 MTV im Rahmen der Vorschriften der Arbeitszeit unter Tage folgendes: Der Manteltarifvertrag bestimmt in § 3 für den Normalfall, daß die Schichtzeit der Untertagearbeiter für jeden einzelnen Mann vom Beginn der Seilfahrt bei der Einfahrt bis zum Wiederbeginn bei der Ausfahrt einschl. der Pausen grundsätzlich 7 1/2 Stunden beträgt. Demgegenüber enthalten die §§ 4-6 besondere Regelungen für heiße Betriebspunkte und für heiße Zechen.

§ 4 Abs. 1 MTV setzt die tägliche Schichtzeit an Arbeitspunkten unter Tage mit einer Temperatur von mehr als 28° C auf grundsätzlich sieben Stunden fest. Handelt es sich hierbei aber um eine sogenannte kalte Zeche, d.h. um eine solche, bei der 50% oder weniger der Untertagearbeiter in Temperaturen über 28° C arbeiten, so haben letztere, die sogenannten Heißstünder, Anspruch auf "Freizeitschichten" gemäss den Richtlinien für die Schichtzeitverkürzung in besonders gelagerten Fällen. Die sich daraus ergebende Schlechterstellung der Heißstünder auf heißen Zechen gegenüber denen auf kalten Zechen, die, wenn auch in anderer Form, bereits in früheren Tarifverträgen, insbesondere dem Tarifvertrag für das rheinisch-westfälische Steinkohlenrevier vom 30. Mai 1932, enthalten war, hat ihre Ursache vornehmlich in der schwierigen wirtschaftlichen Lage, in der sich die Masse der heißen Zechen gegenüber den kalten Zechen seit jeher befunden haben, und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit für die Arbeitnehmer, dieser Se



lage durch entsprechende Gestaltung der Schichtzeit Rechnung zu tragen.

§ 5 MTV regelt alsdann den Fall, daß eine Zeche, die am 1. April 1953 eine kalte Zeche war, nach diesem Datum erstmalig eine heiße wird. In diesem Fall kann der Tarifausschuß gemäß Abs. 1 die tägliche Schichtzeit für die Heißstünder auf Antrag der Werkleitung oder des Tarifausschusses auf 7 oder 7 1/2 Stunden erhöhen. Falls aber eine solche Zeche bereits vor dem 1. April 1953 eine Schichtzeit von 7 1/2 Stunden hatte, soll es gemäß § 5 Abs. 2 bei dieser Regelung verbleiben. In beiden Fällen ist den betroffenen Bergarbeitern Freizeitschichten gemäß den genannten Richtlinien zu gewähren.

§ 6 MTV schließlich stellt den Grundsatz der Gleichbehandlung der Kalt- und Heißstünder für den Fall auf, daß alle Untertagearbeiter vor dem 1. April 1953 ohne Rücksicht auf die Temperatur ihrer Arbeitspunkte eine Schichtzeit von 7 1/2 Stunden verfahren haben. In diesem Fall soll für die Kaltstünder auch in Zukunft die gleiche Schichtzeitregelung wie für die Heißstünder gelten. Die Bestimmung will also verhindern, daß die Kaltstünder auf Zechen, auf denen sie vor dem 1. April 1953 die gleiche Schichtzeit von 7 1/2 Stunden hatten wie die Heißstünder, durch den neuen Manteltarifvertrag schlechter gestellt werden als die Heißstünder. Während also beim Fehlen dieser Bestimmung die Schichtzeit der Kaltstünder auf einer solchen Zeche gemäß § 3 MTV 7 1/2 Stunden ohne Freizeitschichten betragen würde, brauchen sie auf Grund des § 6 MTV nur die gleiche Schichtzeit wie die Heißstünder unter gleichzeitiger Gewährung von Freizeitschichten zu verfahren. Für eine solche Gleichstellung der Kaltstünder mit den Heißstündern kann aber nur solange Raum sein, als die gleichen Voraussetzungen vorliegen, d.h. wenn und solange die heiße Zeche eine solche bleibt.

Der Manteltarifvertrag behandelt im Grundsatz die Kaltstünder auf einer heißen und die auf einer kalten Zeche gleichmäßig. Andererseits stellt er die Heiß-



stünder auf einer heißen Zeche ungünstiger als die Heißstünder auf einer kalten; denn, wie dargetan, genießen die Heißstünder auf einer heißen Zeche eben nicht den Vorteil der Freizeitschichten, der den Heißstündern auf einer kalten Zeche zugute kommt. Daher bedeutet auch der als Ausnahme in § 6 MTV den Kaltstündern zugesicherte Besitzstand etwas grundsätzlich anderes, je nachdem ob es sich um eine heiße oder um eine kalte Zeche handelt. Denn bei heißen Zechen führt die Besitzstandsklausel des § 6 MTV nur dazu, daß die Kaltstünder an der verkürzten Schichtzeit der Heißstünder teilnehmen; bei kalten Zechen dagegen wird ihnen darüber hinaus noch die Freizeitschicht gewährt.

Diese nicht vergleichbare Situation, die sich aus der Besitzstandsklausel des § 6 MTV für die Kaltstünder auf heißen und auf kalten Zechen ergibt, verbietet die Annahme, daß die Besitzstandsklausel auch dann hat gelten sollen, wenn durch sie die Kaltstünder in einem Maße besser gestellt würden, als der Betriebsleitung bei der früheren Angleichung der Kaltstünder an die Heißstünder offenbar fernelegen hat. Hätten die Tarifvertragsparteien der Besitzstandsklausel eine so weitgehende Bedeutung beimessen wollen, so hätten <sup>sie</sup> dies irgendwie zum Ausdruck bringen müssen. Die abstrakte Fassung der Besitzstandsklausel allein läßt jedoch eine so weitgehende Auslegung nicht zu.

Unter diesen Umständen bedarf es auch keiner Prüfung, ob die Besitzstandsklausel des § 6 MTV überhaupt zum normativen Teil des Manteltarifvertrages gehört.

Die Revision meint nun, daß, wenn sich der Anspruch des Klägers nicht unmittelbar aus § 6 MTV ergäbe, ein Fall des Dissenses im Sinne des § 155 BGB vorläge und die entstandene Lücke durch das Gericht ausgefüllt werden müsse. Die Tarifparteien hätten in § 5 MTV eine besondere Regelung für den Fall der Umwandlung einer kalten Zeche in eine heiße Zeche getroffen. Sie hätten dies auch für den umgekehrten Fall tun wollen; die Regelung des § 6 MTV hätte sich auch auf den Fall der Umgestaltung einer heißen Zeche zu einer kalten Zeche beziehen sollen. Zur Begründung beruft sich die Revision in erster Linie auf die Verhandlungen, die zum Abschluß des Manteltarifvertrages - bzw.



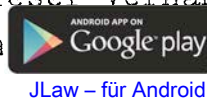
des diese Regelung bereits enthaltenen Tarifvertrages vom 26. Februar 1953 - geführt haben. In diesen sei der Fall des Übergangs einer heißen Zeche zur kalten ausdrücklich behandelt worden. Das Landesarbeitsgericht habe die zu den Akten gegebenen Niederschriften über diese Verhandlungen nicht berücksichtigt, sondern sei irrigerweise davon ausgegangen, die Tarifparteien hätten diesen Fall nicht erörtert. Damit habe es gegen §§ 139, 286 ZPO verstoßen.

Zuzugeben ist der Revision, daß die - übrigens auf dem übereinstimmenden Vortrag beider Prozeßparteien beruhende - Auffassung des Landesarbeitsgerichts unrichtig ist, die Tarifparteien hätten bei ihren Verhandlungen über den Tarifvertrag vom 26. Februar 1953 den Fall, in dem eine heiße Zeche infolge technischer Maßnahmen zu einer kalten wird, überhaupt nicht erörtert. Die Auffassung der Beklagten, es handle sich insoweit um einen vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt, an den das Bundesarbeitsgericht gebunden sei, ist irrig. Die Beklagte übersieht, daß es sich insofern nicht um tatsächliche Feststellungen, sondern um die Ermittlung der rechtlichen Bedeutung einer Vorschrift des Tarifvertrages handelt, und daß das Bundesarbeitsgericht insoweit nicht an den Vortrag der Prozeßparteien, auch wenn er übereinstimmt, und auch nicht an die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts gebunden ist, sondern von Amts wegen alles festzustellen hat, was zur Auslegung der Norm erforderlich und sachdienlich ist. Zu Unrecht beruft sich daher die Beklagte auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 9. Dezember 1955 (AP Nr. 2 zu § 7 KSchG), da diese lediglich die Bindung des Revisionsgerichts an den vom Berufungsgericht festgestellten Tatbestand, nicht aber die Auslegung von Rechtsnormen betrifft.

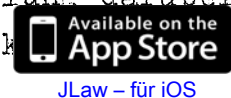
Aus der Entstehungsgeschichte kann aber nichts im Sinne der von der Revision vertretenen Auffassung gefolgert werden. Aus der bei den Akten befindlichen Niederschrift über die Sitzung des Tarifausschusses vom 11. Februar 1953, auf die sich die Revision bezieht, ergibt sich nur, daß bei dieser Verhandlung darüber



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos (mobile App)  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

erklärt, daß durch Verbesserung der Wetterführung und andere Maßnahmen eine heiße Zeche zur normalen Regelung kommen könne. Aus der Niederschrift ergibt sich aber keinerlei Anhalt dafür, daß er etwa einen Vorschlag dahingehend gemacht hat, auch in diesem Falle solle § 6 MTV zur Anwendung kommen, vielmehr beschränkten sich seine Ausführungen auf einen allgemeinen Hinweis. Auch seitens anderer Mitglieder des Tarifausschusses, insbesondere seitens der Vertreter der Industriegewerkschaft Bergbau, ist ausweislich der Niederschriften kein entsprechender Vorschlag gemacht worden. Dafür, daß die Parteien über diese Frage eine besondere Regelung getroffen haben oder auch nur haben treffen wollen, ergeben die Niederschriften keinerlei Anhalt. Die Mängel der Revision, das Landesarbeitsgericht habe nicht den gesamten Inhalt der Akten berücksichtigt und damit gegen §§ 139, 286 ZPO verstoßen, kann daher nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts führen.

Haben aber die Parteien eine besondere Regelung über die Behandlung der Kaltstünder bei Übergang einer heißen Zeche zu einer kalten nicht getroffen und auch nicht treffen wollen, so liegen die Voraussetzungen des § 155 BGB nicht vor; von einer Lücke, die das Gericht auszufüllen habe, kann keine Rede sein. Wird aus einer heißen Zeche eine kalte, so tritt eben die normale Regelung ein, d.h. die Schichtzeit der Kaltstünder beträgt 7 1/2 Stunden ohne Freizeitschichten, die der Heißstünder richtet sich nach § 4 MTV. Dieses Ergebnis entspricht auch sowohl den sozialen als auch den wirtschaftlichen Erfordernissen.

Zu Unrecht macht die Revision geltend, ein solches Ergebnis widerspreche dem bei den Tarifverhandlungen zum Ausdruck gekommenen Willen der Vertragsparteien, daß alle Untertagearbeiter bei einer Schichtzeitverkürzung oder an einer Freizeitgewährung teilnehmen sollten. Ein solcher Grundsatz kann sich, wie sich im übrigen auch aus den genannten Niederschriften, insbesondere aus den Ausführungen des Herrn Janus (Seite 4 der Niederschrift vom 11. Februar 1953) ergibt, nur auf den seinerzeitigen Zustand beziehen, d.h. auf den Zustand, wie er

gab; er kann aber, wie aus vorstehenden Ausführungen hervorgeht, nicht auch den Fall betreffen, daß sich in diesem Zustand in späterer Zeit eine Änderung vollzieht.

Solange die Zeche Nordstern I/II eine heiße Zeche war, hat der Kläger im Übrigen auch im Sinne des von der Revision ins Feld geführten Grundsatzes die Vorteile genossen, die sich für ihn aus der Regelung des § 6 MTV ergaben; erst mit dem Übergang der Zeche Nordstern I/II von einer heißen zu einer kalten Zeche sind diese Vorteile - mit Recht - in Fortfall gekommen.

gez. Dr. Berger      Dr. Boldt      Dr. Stumpf

Hense

Göbel



2 AZR 148/55

4 Sa 445/54 (Hamm)

Berichtigungsbeschuß

In Sachen

wird das Urteil des Zweiten Senats vom 26. September 1957  
gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt, daß es in Ziffer 2  
Abs. 4 Satz 3 der Entscheidungsgründe statt " des Tarif-  
ausschusses" heißen muß " des Betriebsrats".

Kassel, den 29. November 1957

Der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts

gez. Dr. Berger

Dr. Boldt

Dr. Stumpf

